

Vergrößerung nach der Flurkarte

Kreis Osnabrück Land Gemarkung Oese
 Gemeindebezirk Oese Flur 15
 Originalmaßstab 1:1000
 Kostentuch Nr.

Vermessungstechnisch richtig
 Angefertigt Osnabrück den 11. Juni 1963
 Katasteramt

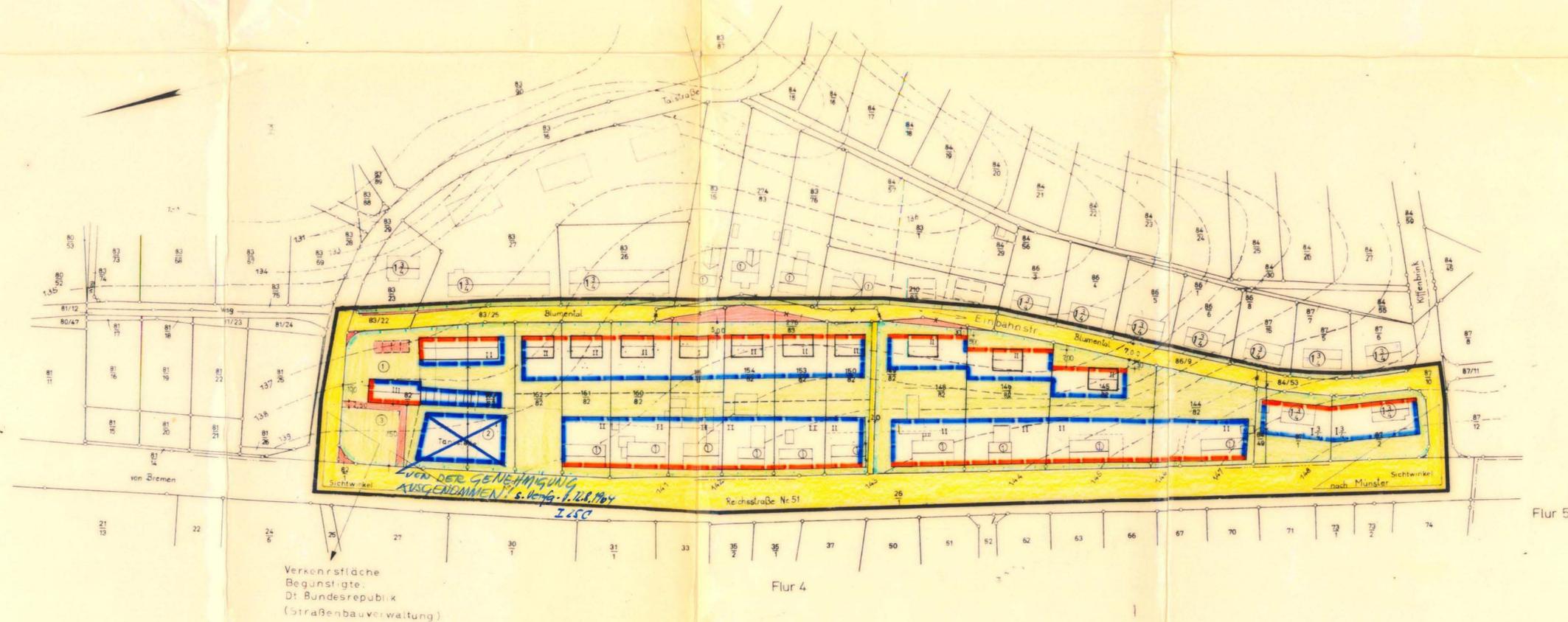


Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung
 (Herrn Johannsen u. Naber) ist die Vervielfältigung unter
 den in der Verpflichtungserklärung vom 13. März 1963
 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.
 Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücks-
 verzeichnis vom 11. Juni 1963.

Zeichenerklärung

Eigentums- bzw. Flurstücksgrenzen
 Flurgrenze

DIE HÖHEN WURDEN DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE ENTNOMMEN.



VORBEREITUNG UND AUSARBEITUNG
 VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN VERBAND MIT VERORDNUNG
 VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN VERBAND MIT VERORDNUNG
 VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341)

- ART UND WEISE DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1) Für das Grundstück Nr. 1
 - a) Allgemeines Wohngebiet
 - b) GRZ bis 0,3
GFZ bis 0,3
 - c) drei (zwingend)
 - d) offen
 - 2) Für das Grundstück Nr. 2
 - a) Mischgebiet (Tankstelle)
 - b) GRZ bis 0,4
GFZ bis 0,4
 - c) eins
 - d) offen
 - 3) Für das Grundstück Nr. 3
 - a) Reines Wohngebiet
 - b) GRZ bis 0,3
GFZ bis 0,3
 - c) zwei (zwingend)
 - d) offen
 - 4) Für alle Grundstücke an der Blumenthalstraße
 - a) Reines Wohngebiet
 - b) GRZ bis 0,3
GFZ bis 0,3
 - c) zwei (zwingend)
 - d) offen
 - 5) Für alle Grundstücke an der B 51, mit Ausnahme von Grundstück Nr. 2 und Nr. 3
 - a) Allgemeines Wohngebiet
 - b) GRZ bis 0,3
GFZ bis 0,3
 - c) zwei (zwingend)
 - d) offen

- II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - b) Zwingende Baulinie
 - c) Straßenbegrenzungslinie
 - d) Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche
 - e) Geplante Straßen
 - f) Vorhandene Straßen
 - g) Anzahl der Vollgeschosse
 - h) Einstellplätze
 - i) Garagen oder Einstellplätze
 - j) Aufzuhebende Parzellengrenzen
 - k) Für die weiteren Festsetzungen gelten die Bestimmungen, die in der zu diesem Plan gehörenden Satzung enthalten sind.
- III. VORBEREITUNGS- UND VERFAHRENSHINWEISE
- a) Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschosshöhe
 - b) Grundstückebezeichnungen

BEBAUUNGSPLAN NR. 13
 „BLUMENTAL“
 DER GEMEINDE OESEDE
 KREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE OESEDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 30.5.1963 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

OESEDE, DEN 11. JULI 1963
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*
 stellv. GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

BEARBEITET OSNABRÜCK, DEN 25.6.1963
 Arbeitsgemeinschaft für Städtebau u. Ortsplanung
 Dipl. Ing. H. Naber, Oese
 Oese 67 - Kommandantenstr. 13

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 19. JULI 1963 BIS 18. AUG. 1963 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

OESEDE, DEN 3. JAN. 1964
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*
 stellv. DER GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 12. DEZ. 1963 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE OESEDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

OESEDE, DEN 3. JAN. 1964
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*
 stellv. DER GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 12.11.1964 genehmigt worden.
 Osnabrück, den 12.11.1964
 Der Regierungspräsident
 i. A.
[Signature]
 Oberregierungsrat

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 23.8.1964 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN DER ZEIT VOM 20.9.1964 BIS 8.10.1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

OESEDE, DEN 6.10.1964
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*
 stellv. DER GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.9.1964

OESEDE, DEN 6.10.1964
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*
 stellv. DER GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 13

Bezeichnung: „Blumental“
der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. I, S. 126) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.06.1962 (Bundesgesetzblatt I, S. 429) hat der Rat der Gemeinde Oesede am 12. Dez. 1963 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 15 Gemarkung und Gemeinde Oesede Gelegenen Gebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 25.6.1963 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG, in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung, soweit nicht im Plan geregelt

1. Im allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen nach § 4 (3) Ziffer 1, 2 und 5 der Baunutzungsverordnung allgemein zugelassen.
2. Für die Hauptgebäude muss die Firstrichtung den im Plan getroffenen Festlegungen entsprechen. Soweit im Plan Festsetzungen fehlen, gilt für die Grundstücke an der B 51, dass die Hauptgebäude mit Traufe zu der vorgenannten Straße zu errichten sind.

§ 3 Sockelhöhe

Die sichtbare Sockelhöhe der Hauptgebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers nicht mehr als 0,50 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 4 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung sind zulässig. Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass

- a) für die Gestaltung der in dem o. g. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I, S. 938 erlassene Satzung vom 12. Dezember 1963 zu beachten ist
- b) die sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung de Planes einschließlich Kosten der Durchführung in der Begründung vom 25.06.1963 dargelegt sind.

§ 6 Grünanlagen

Festsetzungen werden nicht getroffen. Bepflanzung des Grundstücks ist erwünscht.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:
 1. der Höhenlagen der baulichen Anlagen,
 2. der Grundstücksgrößen.
- b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 8 Elt-Leitungen und Telefonleitungen

Elt-Leitungen und Telefonleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 – 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.